oder auch der Freyherr v. Quadt an fortsetzung obbemelten ferneren liquidationsprocess nit saumbhafft sein, noch auf die dritte notarial interpellation mit nöthiger personal assistirung und mit anschaffung der GerichtsKösten außbleiben möge, ist schließlich verabredet, daß solchen fallß ein oder ander theil allein diesen process zwaren fortsetzen und seines Rechtens sich völlig bedienen, jedoch auf solchen Versäumbnißfall der Herr Marquis v. Westerloo einen wie den andern Weg pro futuro judicato adhuc liquidandorum mit responsabel und exequibel, auch darahn nur die hierin vorschießende 3000 Rth. abzüglich sein sollen, alß wann gegenwertiger neben Vorgleich niemahlen wäre errichtet worden. Dahingegen auch der Herr Graff v. Westerloo im unverhofften Außbleibungsfall des Freiherrn v. Quadt befugt sein soll, die Quadische fernere forderung sowohl alß seine indemnisationsaction gegen den Freyherrn v. Horrion auf seine Kösten auszuüben, und solchenfalls die gantze forderung deren liquidandorum für sich selbsten zu behalten.

Urkundt unterschriebener Handt und beygetruckter pettschaften.

Signatum Cölln den 19. aprilis 1726.

(Folgen dieselben Unterschriften, wie im Hauptvergleich.)

Vergleich

zwischen dem Grafen Philipp Eugen v. Mérode, Marquis v. Westerloo einerseits, und dem Freiherrn Gerhard Assuerus v. Horrion anderseits, wodurch der Letztere gegen Entschädigung allen seinen Ansprüchen auf Odenkirchen entsagt.

1731.

Kundt und zu wissen seye hiermit Jedermänniglichen, absonderlich denen daran gelegen, Nachdemahlen zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, philip Eugen, des heiligen römischen Reichs graffen von und zu Merode, Marquis ꝛc. an einem, sodann dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Gerhard Assuerus, Freiherrn von Horrion, Herrn (inseratur hic totus titulus) am anderen theil, über die Halbscheidt der Lehnbaher Erzstift Cöllnischer Burggrafschaft Odenkirchen sambt deren Ein- undt Zubehöer nach gepflogenem langjährigen kostbahren rechtshandel beym Kayßerlichen Reichskammergericht unterm 26 Juny 1716 in possessorio ein Urtheil ergangen, krafft dessen letztwohlgemeltem Freyherrn v. Horrion die

Compossession berührter Herrschaft und Schlosses Odenkirchen Cum appertinentys, wie auch genus der vor Zheith beschehener wiedereinsetzung Hochbesagten Herrn Marquis perceptirter Früchten dergestalt zu erkänt worden, daß diesem, dafern Er sein allinger (alleiniges) successionsrecht auff oder wieder Jenen zu behaupten vermeinte, solches nach Erfüllung dieses urtheil in petitorio rechtlich zu thuen, onbenohmen, sondern vorbehalten sein solte undt dann allerhöchst erwehntes Cammeralurtheil vermittels einer in allsolche halbscheidt gleich anfangs erwürkter immission hierzu verordnete Kayßerliche allergnädigste Executionscommission und resp. Churfürstlich Mayntzische hochansehensliche Subdelegation nicht allein in so weit exequiret, undt ausgeführet, sondern auch diese immission für die nachhero bei hochgedachter Churfürstlich Maintzischer Subdelegation per Decretum vom 2. September 1722 auff 33015 reichsthaler liquidirte Vorhin zuerkente fructus pereceptos in Ermangelung deren baarer Bezahlung in die ganze Herrschaft Odenkirchen extendiret und vollentzogen ist, bis endlich deren effect und die ruhige Abnutzung dieser Herrschafftgefälle durch die auch eben hierinnen zum Vortheill des freyherrlichen v. Quadt zu Wickeradt und Zoppenbroich wegen eines den 24. Januar 1566 von dahmaligen Besitzeren mehr berührter Herrschaft aufgeborgter Haubtsumme auff gleichmäßig ergangene Reichsgerichturtheile, und Executionsmandata successive in denen Jahren 1724 undt 1728 beydes im Monath August erfolgte anderweithe immissions Akte behindert worden, und deswegen wollgeborner Herr Baron v. Horrion wegen seines annoch rückständigen judicati absolcher liquidirten percepten unterm 28. Juny 1727 ein mandat de Exequendo ahn des Westphälischen Kreyses hohe Herren Directores Ihro Königlichen Majestät in Preußen als Hertzogen zu Cleve, sodann Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz als Hertzogen zu Gülich ausgebracht weniger nicht demzufolge durch Allerhöchst und Höchstderselben Subdelegirte Krayßdirektorialräthe Herrn v. Reiners und Pollman unterm 25. und 26. aprilis 1729 die wirkliche execution und immission in die beyde westlichen Reichsherrschaften Petersheim und Stayn erhalten hat, mithin zu deren Besorgung offt hochbesagter Herr Marquis in nechst abgewichenem 1730ten Jahr unterm 13. September anstatt mehrberührter vorgenossener Früchten gehörte liquidirt, und ausgeworfene Haubtsumme der 33015 reichsthaler, jedoch nach abzugs deren hierauf bereits in den Jahren 1720, 21, 22 und 23 in Abschlag bezahlter 4960 reichsthaler, 20 Stüber 10 Heller in einer unzertheilten Summam 28054 reichsthaler 39 stüber 6 Heller bei dahmals zu Aachen vorgewesener Subdelegations-Commission dem Freyherrn v. Horrion überzehlen lassen und seines orths dafür halten wollen, daß ver-

mittelß dieser Zahlung denen erlassenen Cameralurtheilen und mandatis ein völliges Genüge geleistet seie, so ist doch freyherrlich Horrion'scherseits das Gegentheil sustiniret und deßwegen bei der dieserhalb ertheilter Quittung dieser punkt der künftiger Höchstrichterlicher decision des Höchstpreyßlichen Reichskammergerichts Beyderseits anheimbgestellet und inzwischen die Halbscheidt obberührter 28054 reichsthaler 39 stüber 6 Heller durch einen von Wohlbesagter Subdeligirten Herrn Commissarien dahmals auf Anstehen sicherer Erben Magdalenen von Bentinck erlassenes Decretum anmaslich sequestiret worden.

Gleichwie nun eingangs hoch- und Wohlgemelte Herrn Collitigantes nicht allein diesen Punkt, sondern auch alle übrigen aus dem vorbehaltenen petitorio entstehende zu Köstspitterlicher weitherung anscheinende verderbliche rechtshändel, forth (d. h. so wie) an- und gegenforderungen lieber in der güthe abgethaen wüßten, alß eben darüber die zweyfelhafte richterliche aussprach mit beschwerlichen Kösten befordern und abwarten wollen, so ist hierüber unter ihnen mit beyderseits vorgehabtem gutem Recht und Wissen, forth zugezogenem guthachten friedliebender Rechtsgelehrter ein beständiger, unwiderruflicher und immerwehrender Vergleich folgender gestalt wohl bedächtlich abgehandelt, vermittelt und bündigst geschlossen worden, und zwaren:

1. Verspricht Erfthochbesagter Herr Marquis von Westerloo für sich, seine gräfflichen Erben und Nachkommen dem Herrn Baron von Horrion dessen Erben und Nachkommen nebst obgedachten 33015 reichsthalern, die bereits baar entrichtet, auch nunmehr von diesen völlig erhoben sind, annoch ferner in nachbestimbten terminen zu bezahlen die Summa von 7000 dergleichen reichsthalern, also daß 2000 reichsthaler den 1. August fließenden Jahres, wiederumb 2000 reichsthaler in anno 1733, 1000 reichsthaler im folgenden 1734. Jahr, jedesmal 1° Augusti unfehlbar erlegt werden und abgeführt werden sollen; annoch in einer unzertheilten Summe gegen nechstbevorstehenden 1. August binnen Cöllen, ferner 6000 reichsthaler zu bezahlen und in seine oder auch seines mandatary frey und sichere behalt und gewaldt zu überliefern, allermaßen er dann solchen endts ahlinge seine gegenwärtige und zukünftige güthern, als Viel hierzu Nötig, hiemit und krafft dieses zum angreifflichen Unterpfandt mit der erklehrung stellen, gestalten sich davon nicht allein auf unverhoffenden nitzahlungsfall, sondern auch andern Contraventionsfällen alles dessen, was etwa hiebey weither übernohmen, versprochen und abgehandelt worden via paratissima executionis nach Willkühr auch per mandata S. C. zu erhohlen und schadtlos zu halten. Wohingegen dann

2. Wohlbesagter Freyherr von Horrion vor sich, seine Erben

und Nachkommen hochbesagten Herrn Marquis von Westerloo, dessen Hochgräfflichen Erben und Erbens Erben, von allen und jeglichen wegen offtberührter liquidirter und percipirter Früchten, forth herab zuerkändter und in dicta quietantia vorbehaltener interessen sowohl, als in executivis seinerseits in etwa angewandter Commissions- als subdelegations undt andere so gericht- als außergerichtlicher Kösten, ihm einiges sinnes Competirenden ferneren ansprach und forderungen (mit vorbehalt jedoch seiner gegen Erbgenahmen Magdalena von Bentinck wegen von dieser gebotener obangeregten sequestri billig prätendirenter, auch daran suo loco et tempore suchender indemnisation und schadtloshaltung (hiermit und Krafft dieses nicht allein nun und zu den ewigen Tagen quittiret, forth allerdings los, frey und ledig gesprochen, sondern auch

3. auf sein durch eingangs ermeltes Cameral Urtheil vom 26. Juny 1716 und hierauf erlassene Kayßerliche allergnädigste Executions-Verordtnungen an ostbesagter halber Burggrafschaft, Schloß und Herrlichkeit Odenkirchen, sambt deren allinger in- undt Zubehör nicht weniger possessorie als petitorie erlanget, forth sonsten einiges seines kompetirendes recht und gerechtigkeit, eins mit denen davon und vormahligen Besitzeren der Herrschaft Odenkirchen herrürenden und gegen männiglich habenden activpraetensionen und Forderungen zum Beßten undt Vortheil des Herrn Marquis Exellentz von Westerloo auf ewig verziehen, mithin deren güther bis dahin gehabten besitz, als woll auch das in denen West'.loischen Reichsherrschaft Petersheim und Stayen per immissionem erworbenes jus reale mit gegenwärtigem Vergleich Hochbesagten Herrn Marquis von Westerloo und seinen Erben in beßter gestalten rechtens übertragen und diesen von nun an wieder darin hergestellet und eingesetzet haben will, umb damit gleich mit anderen seinen aygenthümblichen gütheren schalten und walten, forth hierüber nach Willkühr disponiren, wie weniger nicht oben geregter dem Freyherrn von Horrion gegen andere dieser Herrschaft halber einiges seines compitirender und zu statten kommender activ-Forderungen tum agendo quam excipiendo eygenen wohlgefallens nach bedienen, mehr auf ein oder des anderen Widersetzungsfall darüber gehöriger orthen gerichtliche Klage führen und solche durch den Weg Rechtens sowohl alß thätigenden Vergleich confondiren und einnehmen zu mögen, allermaßen dann auff solchen endts gesambten Odenkirchische Untersaßen des ihme Freyherren v. Horrion und theilmäßig geleisteten Homagium hiermit zugleich entlasten und danebens die vom selbigem stante lite angestellte zwey gerichtspersohnen N. N. Vogell und Carubin cessiren, die übrigen auch nebst denen von des Herrn marquis Exellentz in gnaden und freywillig

wieder angenohmenen Wachtmeistern Theodoren Everartz mit ihren sonst Beyden Herrn Compaciscenten geleisteten ayd der treu in's künftige an oft gemeldeten Herrn Marquis gewiesen, auch von dessen Continuation undt absetzung eintzig und allein dependiren sollen, undt gleichwie

4. Viel Hochbesagter Herr Marquis von Westerloo obigen übertrag und Generalcession sambt dem eingeräumbten besitz hiermit Bündigst acceptirt mithin auf das vorbehaltenes petitorium ebener gestalt feyerlichst verzichtet, also verspricht derselbe zugleich kraft dieses, unter ebenmäßiger Verbindung seines allingen Vermögens beständigst die von denen von Flodorff nunmehro die Herrn Graffen von Wassenaer, sodan eingangh gemeldete Freiherrn von Quaad zu Wickerad und Erben Magdalenae von Bentinck auff allsolche Herrschaft Odenkirchen formirende praetensiones und darüber respektive bei preyßlichstem Reichsgericht Churkölnischen Officialat anmaßlich eingeführt und rechtshängigen Prozessen zu seinem Last zu übernehmen, forth selbige ohne zuthuen des Freyherrn von Horrion auf eigene Kosten auszuführen, also daß dieser desfals wegen solcher rechtsstreitigkeiten oder deren künftigen Anspruch keineswegs beunruhiget, sondern von dem Herrn Marquis von Westerloo überall in- und außer gericht schadtlos gehalten werden soll, dergestalt jedoch

5. daß die von dem Freyherrn von Rollingen auf diese Herrschaft Odenkirchen vermeintlich machenden und allenfalls längst verjährter Ansprach forth dieserhalb gegen Vermuthen fortsetzenden Rechsstreit beym Hochlöblichen Ertzstifft Cöllnischen Hoffraths-dicasterio Beyden Herrn Compaciscenten wie bishero also auch künftig zum Last bleiben, mithin von ihnen auff gemeinsahme Kösten gegen Jenen auszuführen stehet; undt damit alle bisherigen mißelig- und irrungen unter denen Compaciscirenden Theilen auf ewig verglichen, hingelegt und abgethaen bleiben sollen,

6. so haben sich oft hoch und wohlbesagte transigirende partheyen aller und jeglicher gegen diesen Vergleich gegenwärtig oder schier zukünftig zu statten kommender Einreden und ausfluchten, auch Wollthaten Beyder geist- und weltlicher rechten, wie selbige immer nahmen haben, würklich schon erdacht seyen oder noch erdacht werden können, insonderheit aber der einreden bösen betrugs, Verletzung, vorher nicht examiirter staats, oder auch, als wann dieser Vergleich anders beschrieben denn abgeredet oder aus Furcht eingegangen, mithin generaler Verzicht unkräftig wäre. Nachdem von deren einhalt Wohl erinnert und unterrichtet gewesen, Wohlwissentlich, auch bei Hochgräflichen und adelichen Wahren-Worten, und glauben begeben, auch diesen Vergleich stäts treu und unverbrüchlich zu halten für sich und ihre Erben versprochen undt ange-

lobet ohne einige gefehrde und arglist. Deßen allen zu wahren urkundt ist solcher nicht allein von denen respectiven Herren transigenten, sondern auch von des Herrn Baron von Horrion Beyden großjährigen Herrn söhnen vermittels unterschriefften undt angebohrne hochgräfflichen undt adelichen Signeten bestätigt. So geschehen . . .

Act,

wodurch Unico Wilhelm Graf von Wassenaer die ihm von dem Marquis von Westerloo cedirte Herrschaft Odenkirchen für 94,000 Thaler an den Erzbischof Clemens August von Coeln verkauft. 11. Juni 1745.

Kund und zu wißen seye hiemit jedermänniglichen: Demnach der Hochgeborne Herr Unico Wilhelm Graf von Waßenaer wegen einer auf der dem Erzstift Kölln zu Lehn gehenden Herrschaft Odenkirchen habenden und von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht zu Wetzlar ihme per Sententiam confirmatoriam in anno 1738 mit vier und sechszig Tausend neun Hundert acht und sechszig und ein halben Reichsthaler zuerkandter praetension mit dem auch Hochgebornen Herrn Johan Wilhelm Augustin Grafen von Merode Marquisen von Westerlo, als rechtmäßiger Inhaber dieser Herrschaft, vermög eines unterm 19. May 1745 errichteten Instrumenti Transactionis sich dahin gütlich verglichen und vereinbaret, daß zu Abtilgung obgedachter von dem Herrn Marquisen von Westerlo für liquid anerkandter Schuld so wohl, als vorderst des von dem Kurfürstl. Geheimen Rath und General-Einnehmer Herrn von Geyr zu Kölln darauf zu fordern habenden von dem Herrn von Quad herrührenden Capitalis und interesse, welch letzteres derselbe bishero aus denen Revenues der Herrschaft Odenkirchen mit Fünf pro Centum gezogen, mehrerwehnte Herrschaft Ihme Herrn Grafen von Waßenaer cediret und von demselben zum allerseitigen Nutzen und Besten, mit Verwilligung Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Kölln, verkauffet und ab dem Kauf-Schilling vorderst der Herr von Geyr, sodann der Herr Graf von Wassenaer, als weil solcher hinlänglich contentiret werden und letzterer darmit sich gänzlich vergnügen, mithin auf alle seine weitere Forderung und Anspruch an den Herrn Marquisen von Westerlo renuntiiren solle: so haben auch höchstged. Se. Kurfürstl. Durchl. in den vorhabenden Verkauf